

Steuern und Abgaben vergangener Jahrhunderte

Steuern und Abgaben hatten auch die Menschen voriger Jahrhunderte zu leisten. Werden die Abgaben heute überwiegend zum Funktionieren des Gemeinwesens benötigt, lebten Adel und Geistlichkeit vergangener Jahrhunderte recht angenehm auf Kosten der Bevölkerung.

Georg Umbach hat in der Chronik 1953 die Lasten und Abgaben sehr umfangreich aufgeführt; wörtlich ist bei ihm zu lesen:

1575 heißt es laut Salbuch Stadt und Amt Melsungen: „Das höchste Gericht ist unserem Fürsten und Herrn daselbst, sonst hat er daselbst nicht mehr, wer aber Rodeland daselbst hat, und was davon wird ausgestellt, davon hat der Landgraf den Rodezehnt. Wer und was ein jeder daselbst dem Fürsten vom Rodeland, so sie haben, gebe, wird hernach vermeldet. Es folgen fünf Namen mit zusammen 23 Albus 2 Heller.“

1623 werden laut Stumpfrechnung des Melsunger Amtes neun Namen aufgeführt, die Rodezehnten zu zahlen haben. 1650 kommen sechs weitere Roder in der Amtsrechnung vor, die zusammen 19 Albus 8 ½ Heller zahlten. Aus den Rodewiesen zahlten sieben Elfershäuser zusammen 12 Albus 10 Heller.

Der Landgraf gab den Elfershäusern jährlich zur

Die Lasten

Aus der Chronik von Georg Umbach zur 700-Jahrfeier zitiert: „Aus der Gemeinde wurden jährlich Zinsen und Gefälle entrichtet: 30 Reichstaler, 26 Albus, 2 2/15 Heller an Geld, und das jährlich ertragende Lehensgeld.

Laut Amtsrechnungen des Amtes Melsungen gibt der Conductor Fischer in Elfershausen von Petri 1760 ab in 16-jähriger Pacht, inkl. des Zehnten daselbst und zu Malsfeld, 371 Taler. Von Abgabe der Käse und Triftlämmer ist das Dorf befreit worden, weil herrschaftlichlandgräflich.

Damals hatte der Grebe des Dorfes, König, 148 Schafe, dafür hatte er 2 Taler 10 Albus Zins zu zahlen. Der Bauer Heinrich Möller besaß 138 Schafe, dafür zahlte er an Zins 2 Taler, 5 Albus.

An Frucht war abzuliefern:

17 Viertel Homberger Maß

6 Viertel Gudensberger Maß Partim,

5 Viertel 10 Metzen Homberger Maß Partim;

18 Viertel 12 Metzen umständlich Frucht = 1 Jahr nur Korn, 1 Jahr nur Hafer, im dritten Jahr nichts, 1 Viertel 14 Metzen Homberger Maß Lein, 18 Gänse, 51 Hahnen, die meisten nur von Erb- und Erblehensgütern gegeben wurden an:

1. Allernädigste Herrschaft,
2. denen von Berlebsch zu Hübenthal,
3. von Nordeck zu St. Goar,
4. den hiesigen Lehnsinhabern,
5. dem Pfarrer und der Kirche,
6. der hiesigen Gemeinde.

Damals gab es keine Leibeigenschaft mehr und wurde beim Tode kein Besthaupt gegeben.“

Steuer der vier Feldhüter 6 ½ Metzen Korn und sechs Metzen Hafer. Den Hafer hatten sie für den Rodezehnten zu liefern. Auch hatten die Menschen viel unter Wildschaden zu leiden, weshalb ihnen der Landgraf einen Teil des Feldhüterlohnes gab.

Die Landgrafen waren auch sehr auf Erhaltung des Waldes bedacht, da sie Anfangs die größere und später auch die niedere Jagd ausübten

„Um 1729 waren die Elfershäuser außer dem herrschaftlichen Gute auch noch den gnädigsten Herrschaften von Berlebsch, denen von Nordeck dienstpflichtig, während diese dem Landgrafen wiederum abgabepflichtig waren.

Die Lasten bestanden meist in Abgabe der elften Garbe, des Rauchhuhns, in Geld und in Hand- und Spanndiensten der 4 Hufner – Heinrich König, Johann George Wittich, Johannes Wenderoth und Johannes Bachmann.

Spanndienste waren: Acker-, Egge- und Düngedienste, morgens 5-11 Uhr, nachmittags 2-6 Uhr. Die Dienstpflichtigen bekamen dabei zweimal Speise und Trank.

Handdienste waren: Fruchtschneiden, Binden, Flachsrupfen, Heu- und Grummetmähen u. dgl. Dabei gab es ebenfalls zweimal des Tages warme Speise und Trank.

Kriegsfuhren, Brücken- und Wegebaudienste mussten geleistet werden.

1693 führt die Gemeinde Beschwerde wegen der Dienste zur Schiffbarmachung der Fulda und an einer anderen Stelle über Fuhren in Mosheim.“

Ablösung von Zinsen und Lasten

Durch Gesetz von 1832 wurde die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten erlassen. Die Bauern waren damit auch von Hand- und Spanndiensten befreit, durch die hohen Ablösesummen wurden allerdings die Höfe sehr stark belastet. Aufgrund eines Dekrets des Kurfürsten vom 10. März 1848 wurden die Zinspflichtigen in Elfershausen frei.

Der Bescheid der Landeskreditkasse lautet:

„Die unterzeichnete Behörde bescheinigt, dass sie die von den Zinspflichtigen zu Elfershausen errichtete Schuldverschreibung über das zur Abtragung des Ablösekapitals von 1069 Talern, 6 Silbergroschen, 6 Hellern, an den Staat aus der Landeskreditkasse erhaltenen Darlehen in Gemäßheit des § 15 pos. alt. des Ablösegesetzes angenommen hat.“

Kassel, den 10.3.1848

Kurfürstliche Direktion der Landeskreditkasse
gez. Arnold

Damit sind Erb- und Rottzinsen, sowie Flurgeld und aller Hufendienst abgelöst.

Am 12. Oktober 1886 war das geborgte Darlehn von 1069 Talern, 6 Silbergroschen, 6 Hellern nebst Zinsen tilgungsgemäß zurückgezahlt und, unter Einwilligung in die Löschung des Pfandrechtes, die gegenwärtige Quittung erteilt.

Unterschrift der Landeskreditkasse Kassel“

Eine kleine Auswahl von Steuern, die teilweise aus dem Salbuch von 1575 entnommen wurden und nur einen Teil der steuerlichen Belastung früherer Zeiten darstellen.

Begriff	Erklärung
Bausteuer	wurde fällig beim Bau von Gebäuden.
Bede	Kriegssteuer
Besthaupt	wurde erhoben beim Tode des Hausbesitzers.
Geschoss	Allgemeine Steuer
Heim- oder Fräuleinsteuer	war fällig bei Heirat einer Prinzessin.
Kornzins	Getreide wurde entweder direkt geliefert oder vermältert, d.h. in Bargeld gezahlt.
Kühegeld	Nach der Anzahl der Kühe. Auch wer keine Kuh besaß, musste für eine Kuh zahlen.
Schaf-Trift	Wer über 200 Schafe besaß, musste die zwei besten Hammel und zwei Lämmer abgeben, unter 200 Schafen einen Hammel und ein Lamm. Dazu musste jedes 10. Lamm abgegeben und für jedes Tier 6 Heller, für jedes Melkschaf ein Albus Käsegeld entrichtet werden.
Pfluggeld	Steuer auf die Anzahl der Pflüge.
Rottzins	Abgabe für gerodetes Land.
Rauchhuhn werden	von jedem Haus von dem Rauch aufsteigt, musste ein Huhn abgeliefert werden.
Zehnte	Der zehnte Teil der Erzeugnisse aus der Arbeit eines Mannes.
Verteidigungsgeld	musste vom Ort einmal jährlich abgeführt werden.
	Wurde ein Rindvieh geschlachtet, musste die Zunge abgeliefert werden.
	Juden zahlten ein Schutzgeld von jährlich eineinhalb Talern und eine fette Gans.
	Für Bau- und Brennholz waren an den landgräflichen Förster Abgaben zu entrichten.